



# HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2015

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Juli 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Juli 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

### **A. Problem**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Es ist erforderlich, das Gesetz redaktionell zu überarbeiten und erneut in Kraft zu setzen, um die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Hochschulen verbindlich zu regeln.

### **B. Lösung**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz wird mit redaktionellen Änderungen in seiner Geltungsdauer um acht Jahre verlängert.

### **C. Befristung**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz wird bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

#### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

#### 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

#### 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

#### 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Sechstes Gesetz  
zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zum Vierten bis Sechsten Abschnitt wie folgt gefasst:

**"VIERTER ABSCHNITT  
Studium, Hochschulgrade**

§ 21 Studium

§ 22 Hochschulgrade

**FÜNFTER ABSCHNITT  
Lehrkörper und Bedienstete**

§ 23 Hauptberufliche Lehrkräfte

§ 24 Einstellungsvoraussetzungen

§ 25 Stellenbesetzung

§ 26 Lehrbeauftragte

**SECHSTER ABSCHNITT  
Schlussvorschriften**

§ 27 Ausführung des Gesetzes

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt gefasst:

"(2) Die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a.d. Fulda bildet

1. Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung,
2. Anwärter für den Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst des gehobenen Justizdienstes und
3. Aufstiegsbeamte in diesen Bereichen

aus.

(3) Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung bildet

1. Anwärter des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes,
2. Aufstiegsbeamte für diese Laufbahn und
3. Beamte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

aus."

- b) In Abs. 4 wird das Wort "Angestellten" durch "Arbeitnehmern" ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Während der Fachstudien des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter des Laufbahnzweiges Archivdienst des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes von der Archivschule Marburg-Hochschule für Archivwissenschaft ausgebildet."

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter "dieser Fachrichtung" durch "dieses Laufbahnzweiges" ersetzt.

- dd) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe "Abs. 3 Nr. 3" durch "Abs. 3 Nr. 2" ersetzt.
3. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter "Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen" durch "Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen" ersetzt.
  4. § 4 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
  5. In § 13 Abs. 1 werden die bisherigen Nr. 4 bis 9 die Nr. 3 bis 8.
  6. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  7. In § 18 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter "studierenden Beamten" durch das Wort "Studierenden" ersetzt.
  8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Wörter "studierenden Beamten" durch das Wort "Studierenden" und das Wort "Semestervertretung" durch die Wörter "Vertretung für den Studienabschnitt" ersetzt.
    - b) In Satz 2 wird das Wort "Semestervertretungen" durch die Wörter "Vertretungen für die Studienabschnitte" ersetzt.
  9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst: "Studium, Hochschulgrade".
  10. § 22 wird aufgehoben.
  11. Der bisherige § 22a wird § 22.
  12. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch "Satz 1" ersetzt und nach der Angabe "Hessischen Hochschulgesetzes" die Angabe "vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218)" eingefügt.
  13. Die bisherigen §§ 27 bis 29 werden die §§ 25 bis 27.
  14. Der bisherige § 30 wird § 28 und wie folgt gefasst:

"§ 28  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft."

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Es ist erforderlich, das redaktionell überarbeitete Gesetz erneut in Kraft zu setzen, um die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Hochschulen weiterhin verbindlich zu regeln.

### B. Im Einzelnen

1. Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell angepasst.
2. § 1 wird redaktionell angepasst.
3. § 2 wird redaktionell angepasst.
4. Die Übergangsregelung des § 4 Abs. 2 Satz 4 ist nicht mehr erforderlich und wird daher gestrichen.
5. Die Nummerierung in § 13 wird angepasst, da die Nr. 3 nicht belegt war.
6. Für die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 besteht kein Bedarf mehr, da die Bereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei, Justiz und Steuerverwaltung eigene Fachrichtungen sind, in denen es jeweils nur eine Laufbahn des gehobenen Dienstes gibt.
7. § 18 wird an die tatsächlichen Gegebenheiten, wonach auch Arbeitnehmer an der Hochschule studieren können, angepasst.
8. Die Formulierung in § 20 Abs. 1 Satz 1 wird an die tatsächlichen Gegebenheiten, wonach auch Arbeitnehmer an der Hochschule studieren können, angepasst. Des Weiteren beseitigen die in Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 gewählten Formulierungen sprachliche Ungenauigkeiten.
9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird redaktionell angepasst.
10. § 22 wird mangels eigenen Regelungsgehaltes aufgehoben.
11. § 22a wird zu § 22.
12. § 24 Abs. 3 wird redaktionell angepasst.
13. Die Paragrafenfolge wird angepasst, da die §§ 25 und 26 nicht besetzt waren.
14. Der neue § 28 regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten des Gesetzes. Der bisherige § 30 Abs. 2 ist durch Zeitablauf überholt und wird daher gestrichen.

Wiesbaden, 13. Juli 2015

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
**Beuth**

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
**Dr. Schäfer**